

Pensionskasse Kaminfeger

Regulativ Weiterversicherung

Ausgabe

1. Januar 2021

Pensionskasse Kaminfeger
Erlinsbacherstrasse 20
5000 Aarau

Inhalt

1.	Grundlagen	3
2.	Umfang der Weiterversicherung	3
2.1	Wahl Vorsorgeschutz mit Risiko oder auch Sparen	3
2.2	Anrechenbarer Lohn.....	3
2.3	Gleichstellung	3
3.	Beginn der Weiterversicherung	3
4.	Beendigung der Weiterversicherung	4
4.1	Gründe für die Beendigung der Weiterversicherung.....	4
4.2	Anspruch bei Kündigung der Weiterversicherung	4
4.3	Altersrente bei zweijähriger Weiterversicherung	4
5.	Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung	4
5.1	Ende Weiterversicherung infolge Eintritts in eine neue Vorsorgeeinrichtung	4
5.2	Fortbestehen Weiterversicherung trotz neuer Vorsorgeeinrichtung.....	4
6.	Finanzierung	5
6.1	Umfang der Beiträge	5
6.2	Sanierungsbeiträge.....	5
6.3	Fälligkeit der Beiträge.....	5
6.4	Folgen des Zahlungsverzugs	5
6.5	Einkauf	5
7.	Meldepflichten	5
7.1.	Meldepflichten durch die versicherte Person.....	5
7.2	Umfang der Meldepflicht	5
7.3	Weitere Meldepflichten	6
7.4	Haftung	6
8.	Formelles / Fristen	7
8.1	Frist für Antrag Weiterversicherung	7
8.2	Frist für Unterzeichnung der Vereinbarung	7

1. Grundlagen

Dieses als individuelle Vereinbarung ausgestaltete Regulativ regelt die Weiterversicherung eines Versicherten, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde (Weiterversicherung nach Art. 47a BVG). Diese Bestimmungen ergänzen das Vorsorgereglement. Nach Massgabe des Gesetzes und des Stiftungszweckes kann der Stiftungsrat dieses als individuelle Vereinbarung ausgestaltete Regulativ jederzeit ändern. Die Änderungen der allgemein gültigen Bestimmungen des Regulativs werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

2. Umfang der Weiterversicherung

2.1 Wahl Vorsorgeschutz mit Risiko oder auch Sparen

Der Versicherte hat die Wahl, lediglich die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität (ohne Sparbeiträge) oder zusätzlich auch den Aufbau der Altersvorsorge (mit Sparbeiträgen) weiterzuführen. Die Austrittsleistung bleibt in der PkK, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.

Hat sich ein Versicherter für die Weiterführung der Risiko- und den Aufbau der Altersvorsorge entschieden, kann er mit schriftlicher Mitteilung an die PkK bis Mitte Monat einmalig verlangen, dass per 1. des Folgemonats nur noch die Risikoversorge weitergeführt wird.

2.2 Anrechenbarer Lohn

Die Weiterführung der gewählten Vorsorge erfolgt im bisherigen Umfang basierend auf dem letzten anrechenbaren Lohn.

Der Versicherte kann bei Beginn der Weiterversicherung eine Herabsetzung des anrechenbaren Jahreslohnes für die gesamte Vorsorge verlangen.

Der anrechenbare Jahreslohn kann auf Verlangen des Versicherten jeweils mit schriftlicher Meldung an die PkK bis Mitte Monat per 1. des Folgemonats reduziert werden. Eine Erhöhung des anrechenbaren Jahreslohnes ist nicht möglich.

2.3 Gleichstellung

Versicherte mit Weiterversicherung sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

3. Beginn der Weiterversicherung

Die Weiterversicherung beginnt am Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

4. Beendigung der Weiterversicherung

4.1 Gründe für die Beendigung der Weiterversicherung

- Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden
- Erreichen des reglementarischen ordentlichen Schlussalters oder bei vorzeitiger Pensionierung
- Eintritt des Risikos Invalidität
- Eintritt des Risikos Tod
- Kündigung durch den Versicherten mit einer Frist von 14 Tagen jeweils auf Ende eines Monats
- Kündigung durch die PkK bei Beitragsausständen auf den Zeitpunkt bis zu dem die Beiträge bezahlt wurden

4.2 Anspruch bei Kündigung der Weiterversicherung

Bei Kündigung durch den Versicherten oder durch die PkK hat der Versicherte Anspruch auf die Austrittsleistung oder die Altersleistungen.

4.3 Altersrente bei zweijähriger Weiterversicherung

Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Vorsorgeleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

5. Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung

5.1 Ende Weiterversicherung infolge Eintritts in eine neue Vorsorgeeinrichtung

Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, endet die Weiterversicherung, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden oder übertragen werden können. Auf einem allfällig verbleibenden Teil der Austrittsleistung kann der Versicherte wählen zwischen der Austrittsleistung oder den Altersleistungen.

5.2 Fortbestehen Weiterversicherung trotz neuer Vorsorgeeinrichtung

Werden bei Eintritt des Versicherten in eine neue Vorsorgeeinrichtung weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung für den maximal möglichen Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt oder können weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung übertragen werden, bleibt die Weiterversicherung bestehen. Der anrechenbare Jahreslohn wird entsprechend dem Anteil der an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragenen Austrittsleistung reduziert. Bei einer Erhöhung des Beschäftigungsgrades in der neuen Vorsorgeeinrichtung während der Weiterversicherung

erfolgt analog dem beschriebenen Vorgehen eine Neuberechnung der zu übertragenden Austrittsleistung und eine Anpassung oder allenfalls eine Beendigung der Weiterversicherung.

6. Finanzierung

6.1 Umfang der Beiträge

Die gesamten Beiträge (Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers) zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten sind vom Versicherten zu finanzieren und monatlich zu bezahlen. Falls der Versicherte die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt er zusätzlich die gesamten Sparbeiträge.

6.2 Sanierungsbeiträge

Falls die PkK während der Dauer der Unterdeckung von den Versicherten und vom Arbeitgeber Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erhebt, hat der Versicherte auch den auf die Arbeitnehmer entfallenden Sanierungsbeitrag zu bezahlen.

Der Arbeitgeber muss für die Versicherten mit Weiterversicherung keine Sanierungsbeiträge bezahlen.

6.3 Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden dem Versicherten durch die PkK monatlich in Rechnung gestellt. Diese sind mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen durch den Versicherten zu begleichen.

6.4 Folgen des Zahlungsverzugs

Werden die Beiträge durch den Versicherten nach einmaliger Mahnung durch die PkK nicht innert 30 Tagen überwiesen, kündigt die PkK die Weiterversicherung auf den Zeitpunkt bis zu dem die Beiträge bezahlt wurden.

6.5 Einkauf

Ein Einkauf gemäss den Bestimmungen des Vorsorgereglements ist während der Weiterversicherung möglich. Massgebend ist der anrechenbare Jahreslohn für die Risikovorsorge.

7. Meldepflichten

7.1 Meldepflichten durch den Versicherten

Der Versicherte verpflichtet sich, alle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge erforderlichen Angaben und Unterlagen der PkK fristgerecht und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

7.2 Umfang der Meldepflicht

- Schriftlicher Beleg, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber erfolgt ist
- Antritt eines Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber mit Datumsangabe

- Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung unter Angabe des Eintrittsdatums
- Abrechnung einer neuen Vorsorgeeinrichtung über die Höhe des maximalen Einkaufs in die reglementarischen Leistungen inkl. Vorsorgeausweis
- Erhöhung des Beschäftigungsgrades bei einem neuen Arbeitgeber und Abrechnung über den maximal möglichen Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung inkl. Vorsorgeausweis
- Zivilstands- und Namensänderungen, insbesondere das Datum der Eheschliessung
- Arbeitsunfähigkeit von wenigstens 20% nach einer Dauer von 180 Tagen
- Jede Änderung des Grads der Arbeitsunfähigkeit bzw. Invaliditätsgrades
- Änderungen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen
- Änderungen der Korrespondenzadresse oder des Wohnsitzes
- Weitere Vorsorgeverhältnisse bei anderen Vorsorgeeinrichtungen, wenn für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse das Prinzip der Angemessenheit nicht eingehalten ist.

7.3 Weitere Meldepflichten

Die weiteren Meldepflichten gemäss dem anwendbaren Vorsorgereglement bleiben vorbehalten.

7.4 Haftung

Der Versicherte haftet für die finanziellen Folgen von verspäteten Meldungen.

8. Formelles / Fristen

8.1 Frist für Antrag Weiterversicherung

Die Weiterversicherung muss durch den Versicherten bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der PkK verlangt werden.

8.2 Frist für Unterzeichnung der Vereinbarung

Die vom Versicherten unterzeichnete Vereinbarung muss der PkK spätestens drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorliegen.